

## Vermietungsreglement

Die « Alterswohnungen Sugiez » bieten mobilen älteren Menschen eine moderne, komfortable, alterstgerechte Wohn-  
gelegenheit. Allen Mieterinnen und Mietern stehen helle Wohnungen bester Bauqualität (Holzbau) mit Panorama-  
fenster, rollstuhlgängigem Balkon, ein gemeinsamer Aufenthaltsraum und eine schöne Grünanlage zu Verfügung.  
Allfällige benötigte Unterstützung beruht auf Nachbarschaftshilfe. Je nach den individuellen Bedürfnissen können die  
Dienstleistungen der Spitex in Anspruch genommen werden. Zudem bietet das angrenzende Pflegeheim « Home du  
Vully » zahlreiche kostengünstige Angebote wie Mahlzeitendienst, Wäschereiservice, Cafeteria, Freizeitaktivitäten,  
Festivitäten, usw. an.

Gestützt auf die Genossenschaftsstatuten vom 16. März 2016 und insbesondere nach (*unverbindliche Übersetzung*):

Art. 3 Ziffer 1 "Die Genossenschaft bezweckt im Sinne einer Selbsthilfe, preisgünstige Mietwohnungen zu fördern  
oder zu errichten, welche den Bedürfnissen älterer Menschen oder sozial unterstützter Personen Rechnung tragen";

Art. 25 Ziffer 3 „Die Verwaltung kann Vorschriften für Mietwohnungen erlassen“,

erlässt die Genossenschaftsverwaltung folgendes Reglement:

### Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Liegenschaften im Eigentum der Genossenschaft Alterswohnungen See.

### Art. 2 Zweck

- 1 Dieses Reglement bezweckt, dass bei der Vermietung von Wohnungen einheitliche Regeln über Belegung  
und Zuteilung gelten.
- 2 Das Reglement soll namentlich dazu beitragen, dass die Mietobjekte bestmöglich im Sinne der Ziele der  
Genossenschaft Alterswohnungen See genutzt werden.

**Art. 3** Es gelten folgende **Vermietungsgrundsätze** und **Vermietungsprioritäten**, wobei Bewerbungen mit  
Wohnsitz und Lebensmittelpunkt primär aus der Gemeinde Mont-Vully und sekundär aus Gemeinden des  
Seebezirks zu berücksichtigen sind:

- a Vermietungen zu den publizierten Ansätzen sind «**vergünstigte Mietpreise**» mit Bedingungen:  
Diese sind SeniorInnen mit beschränktem Budget und Sozialhilfe-EmpfängerInnen vorbehalten.  
Der Zuschlag gut solventer SeniorInnen (> 500'000.-) beträgt bei 3,5 Zimmern CHF 150.- und bei  
2,5 Zimmern CHF 100.- / Monat, was einem «**günstigen Mietpreis**» entspricht.
- b Vermietungen an Personen, welche die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, sind bei voraussichtlichem  
Leerstand möglich – was bei der aktuellen Neuvermietung aller 27 Wohnungen der Fall ist. Die Mietverträge  
sind auf 6 Monate befristet. Auf der Nettomiete kann bei guter Solvenz ein Zuschlag vereinbart werden. Bei  
3,5 Zimmern CHF 150.- und bei 2,5 Zimmern CHF 100.- / Monat.

**Art. 4** Die **3½-Zimmerwohnungen** müssen von mindestens 2 Personen belegt werden. Bei Verlust des Mietpartners  
ist innerhalb einer Karenzfrist von 2 Jahren in eine 2½-Zimmerwohnung um zu ziehen oder ein Zuschlag von  
Fr. 50.- pro Monat zu bezahlen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn aufgrund der finanziellen  
Situation der Zuschlag nicht bezahlt werden kann oder, wenn aufgrund des gesundheitlichen Zustands des  
Mieters/der Mieterin der Umzug in eine freigewordene 2½-Zimmerwohnung nicht zugemutet werden kann.


**Art. 5** Die Wohnungen müssen während des ganzen Jahres und vom Mieter selbst bewohnt werden. Eine Nutzung als  
Zweitwohnung ist nicht erlaubt.

**Art. 6** Neben den oben stehend aufgeführten Vermietungskriterien sind die Bereitschaft und der Wille zu dieser  
Wohnform ein zentrales Kriterium für die Aufnahme als Mieter.


**Art. 7** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.

**Art. 8** Dieses Reglement tritt am 23. Juni 2016 in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt die französischsprachige Fassung.



Markus Ith, Präsident



Fredi Schwab, Sekretär